



Amtliche Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein auf www.aekno.de

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie gemäß § 17 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink: www.aekno.de/Amtliche_Bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.



ÄkNo

Amtliche Bekanntmachungen im Mai und Juni 2020

- 19. Mai 2020: Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2019 – 2024
- 2. Juni 2020: Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 16. November 2019
- 5. Juni 2020: Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2019 – 2024
- 5. Juni 2020: Statut der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein vom 31.03.2020



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 21. März 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. März 2020 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2020 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Absatz 3 wird lit. c) angefügt und wie folgt gefasst:

„c) Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer Nordrhein keine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Nordrhein ausüben, bis sie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Nordrhein aufnehmen.“

- (2) § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Berufsunfähigkeitsrente weder das 62. Lebensjahr vollendet hat noch eine Altersrente gemäß § 9 (7) Satz 2 bezieht, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es berufsunfähig ist und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt.“

- (3) § 10 Absatz 2 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

- (4) § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats, frühestens mit Beginn des Monats, der dem übernächsten Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde.“

Die Berufsunfähigkeitsrente endet bei Tod der antragstellenden Person, bei Überleitung in die Altersrente, bei Fortfall der Voraussetzungen, die zur Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 geführt haben, mit Ablauf des Monats, in dem das vorgenannte Ereignis eintritt, oder mit Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit.“

- (5) In § 10 Absatz 4 wird der bisherige Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- (6) In § 10 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

- (7) In § 10 Absatz 7 werden hinter „§ 9 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ ergänzt.

- (8) § 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes, das noch keine Altersrente bezieht, infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder aufgehoben, kann die Versorgungseinrichtung auf vorherigen Antrag Maßnahmen zur Förderung der Berufsfähigkeit durch Zahlung eines Zuschusses unterstützen. Die zu bezuschussende Maßnahme muss zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit geeignet sein.“

- (9) In § 10 Absatz 9 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 8 eine Krankenkasse/Krankenversicherung, ein sonstiger Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsopferversorgung oder die Bundesagentur für Arbeit dem Grunde nach zuständig ist, entfällt ein Anspruch auf Zuschusszahlungen nach Abs. 8. Berufsfördernde Maßnahmen, Akuteilbehandlungen, Anschlussheilbehandlungen sowie Maßnahmen, die eine Verschlimmerung verhüten oder Krankheitsbeschwerden lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlungen, den dabei erzielten Behandlungserfolg sichern und festigen sollen, sind nicht zuschussfähig im Sinne des Abs. 8.“

- (10) In § 10 Absatz 13 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die Eignung der Maßnahme zur Erhaltung, wesentlichen Besserung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit, die Höhe und Dauer der gewährten Leistungen sowie Ausnahmen aufgrund besonderer Härten entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

- (11) a) In § 10 Absatz 14 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Zeit, in der geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchgeführt werden, können dem Mitglied auf vorherigen Antrag Einkommensersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 gewährt werden.“

b) In § 10 Absatz 14 werden in Satz 3 die Worte „sowie Abs. 2“ gestrichen.

- (12) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer europäischer Freiwilligendienst geleistet wird, wenn das freiwillige Jahr oder der freiwillige Dienst nach dem 01.07.2021 begonnen wird.

Bei Ausübung einer mehr als 30 Wochenstunden umfassenden entgeltlichen beruflichen Tätigkeit entfällt der Anspruch auf Waisenrente.“

- (13) § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer europäischer Freiwilligendienst geleistet wird, wenn das freiwillige Jahr oder der freiwillige Dienst nach dem 01.07.2021 begonnen wird.

Bei Ausübung einer mehr als 30 Wochenstunden umfassenden entgeltlichen beruflichen Tätigkeit entfällt der Anspruch auf Halbwaisenrente.“

- (14) Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 01.01.2021 beträgt die Halbwaisenrente für jede Halbweise 15 v.H. des nach Satz 1 ermittelten Rentenanspruchs.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- (15) § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird der Kinderzuschuss auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer europäischer Freiwilligendienst geleistet wird, wenn das freiwillige Jahr oder der freiwillige Dienst nach dem 01.07.2021 begonnen wird.

Bei Ausübung einer mehr als 30 Wochenstunden umfassenden entgeltlichen beruflichen Tätigkeit des Kindes entfällt der Anspruch auf Kinderzuschuss.“

- (16) § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Bestimmungsrecht des Schuldners nach § 366 Abs. 1 BGB entfällt.“

- (17) § 30 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt.“

- (18) In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- (19) § 35 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

- (20) In § 36 werden nach dem Wort „Rentenansprüche“ die Worte „und Ansprüche auf Einkommensersatzleistungen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt. Düsseldorf, den 04.05.2020

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am: Düsseldorf, den 08.05.2020

Ärzttekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)